



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Vorbereitung der Bürgermeisterwahlen 2017

- Befangenheit: Bürgermeister Toni Huber -

A) SACHVERHALT

Die derzeitige Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Weisenbach läuft am 18. Dezember 2017 ab. Gemäß § 47 Abs. 1 GemO hat die Wahl grundsätzlich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erfolgen. Bei regelmäßiger Beendigung der Amtszeit darf die Wahl frühestens 3 Monate und muss die Hauptwahl spätestens einen Monat vor deren Ablauf durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 2017 beschlossen, die Bürgermeisterwahl mit der Bundestagswahl zu verbinden. Als Termin für die Bürgermeisterwahl wurde der 24. September 2017 und als möglicher Neuwahltermin den 8. Oktober 2017 festgelegt.

Nunmehr hat der Gemeinderat noch weitere, die Wahl betreffende Angelegenheiten festzulegen.

Dabei ist im Einzelnen über folgendes zu beraten bzw. zu beschließen:

a) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 11 Abs. 1 obliegt die Leitung der Gemeindewahl und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss.

Gemäß § 11 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Aufgestellt : Weisenbach, 11.04.2017  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 11.04.2017  Uwe Rothenberger Bürgermeister-Stellvertreter	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---

Die Gemeindeverwaltung unterbreitet einen Vorschlag zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses durch die Fraktionen. Die Fraktionen werden zur Sitzung um namentliche Benennung gebeten.

Der Schriftführer sowie eventuell weitere erforderliche Hilfskräfte des Gemeindewahlausschusses werden gemäß § 11 Abs. 4 KomWG durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter bestellt.

b) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Gemäß § 4 KomWG in Verbindung mit § 2 KomWO bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Gemäß § 23 Abs. 1 KomWO ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlraum zu bestimmen.

Die Verwaltung schlägt entsprechend der bisher üblichen Handhabung vor:

Wahlbezirk I (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)

Wahlraum: Katholisches Gemeindezentrum „St. Wendelin“,
Belzerweg 2, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk II (Weisenbach links der Murg)

Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstr. 3, Erdgeschoss, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Weisenbach-Au, Alte Kreisstr. 1, Jugendraum im
Untergeschoss

Sonderwahlbezirke werden keine gebildet.

Die nach dem KomWG erforderlichen Mitglieder der Wahlvorstände sowie eventuell erforderliche Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

c) Festsetzung der Wahlzeit

Gemäß § 25 KomWO kann der Gemeinderat im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern oder örtliche Verhältnisse es rechtfertigen, Beginn und Ende der Wahlzeit abweichend festsetzen. Da nach Auffassung der Verwaltung keine besonderen Gründe gegeben sind, wird von der regulären Wahlzeit gemäß § 20 KomWG von 08.00 – 18.00 Uhr nicht abgewichen.

d) Stellenausschreibung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Gemäß § 47 GemO setzt eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben. Der Gemeinderat hat neben der Art der Veröffentlichung (wo und wann) auch die Stellenausschreibung zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt den sich aus der Anlage 1 ergebenden Text der Stellenausschreibung vor.

Vorgeschlagen ist die Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 7. Juli 2017 sowie im nächstfolgenden Gemeindeanzeiger, somit am Donnerstag, 13. Juli 2017 zu veröffentlichen.

e) Festlegung des Endes der Bewerbungsfrist

Gemäß § 10 Abs. 1 KomWG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 KomWO darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag, spätestens so rechtzeitig, dass die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist, also spätestens am 3. Freitag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass das Ende der Bewerbungsfrist zwischen dem 28. August 2017 und dem 8. September 2017 liegen muss. Bewerbungen können bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Im Hinblick auf die noch anfallenden Arbeiten zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und dem Wahltag (insbesondere Fertigung der Stimmzettel, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, etc.) schlägt die Verwaltung als Ende der Einreichungsfrist den 28. August 2017 vor. Gemäß § 20 Abs. 1 KomWO können Bewerbungen bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Auch bei einer evtl. erforderlichen Neuwahl ist gemäß § 10 Abs. 2 KomWG die Möglichkeit für neue Bewerbungen gegeben. Die Einreichungsfrist beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl, somit am 25. September 2017. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach der ersten Wahl spätestens auf den 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl 18.00 Uhr festgesetzt werden.

Wie schon zuvor ausgeführt, sollte auch hier das Ende der Bewerbungsfrist möglichst frühzeitig, somit auf den 27. September 2017, 18.00 Uhr festgelegt werden.

f) Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Die erste Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zwecks Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerbungen wird auf Montag, 28. August 2017, 19.00 Uhr, festgelegt.

g) Kandidatenvorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt.

Die Verwaltung schlägt vor, den für die Bürgermeisterwahl zugelassenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich in einer öffentlichen Versammlung den Bürgern vorzustellen.

Als Termin hierfür wird Mittwoch, 13. September 2017, 19.00 Uhr in der Festhalle in Weisenbach vorgeschlagen.

Die Leitung der Veranstaltung obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses. Für die Bewerbervorstellung wird ein Zeitrahmen von 30 Minuten für die Vorstellung und 15 Minuten für die anschließende Diskussion vorgeschlagen.

B) BESCHLUSSVORSCHLAG

Entsprechend dem zuvor beschriebenen Sachverhalt beschließt der Gemeinderat:

a) Bildung eines Gemeindevwahlausschusses

Vorsitzender:	(FWV)	Stellvertretender Vorsitzender:	(CDU)
Beisitzer:	(CDU)	Stellvertreter:	(CDU)
	(FWV)		(FWV)

b) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume:

Entsprechend der bisher üblichen Handhabung werden drei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk I (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)

Wahlraum: Katholisches Gemeindezentrum „St. Wendelin“, Belzerweg 2,
76599 Weisenbach

Wahlbezirk II (Weisenbach links der Murg)

Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstr. 3, Erdgeschoss, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Weisenbach-Au, Alte Kreisstr. 1, Jugendraum
im Untergeschoss, 76599 Weisenbach

Sonderwahlbezirke werden keine gebildet.

c) Festsetzung der Wahlzeit

Eine Abweichung von der allgemeinen Wahlzeit wird nicht festgelegt.

d) Stellenausschreibung

Die Ausschreibung soll entsprechend dem vorgeschlagenen Text im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 7. Juli 2017 sowie im Gemeindeanzeiger am Donnerstag, 13. Juli 2017 erfolgen.

e) Festlegung des Endes der Bewerbungsfrist

Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf den 28. August 2017, 18.00 Uhr festgelegt. Für eine evtl. erforderliche Neuwahl wird als Ende der Bewerbungsfrist der 27. September 2017, 18.00 Uhr bestimmt.

f) Sitzung des Gemeindewahlausschusses

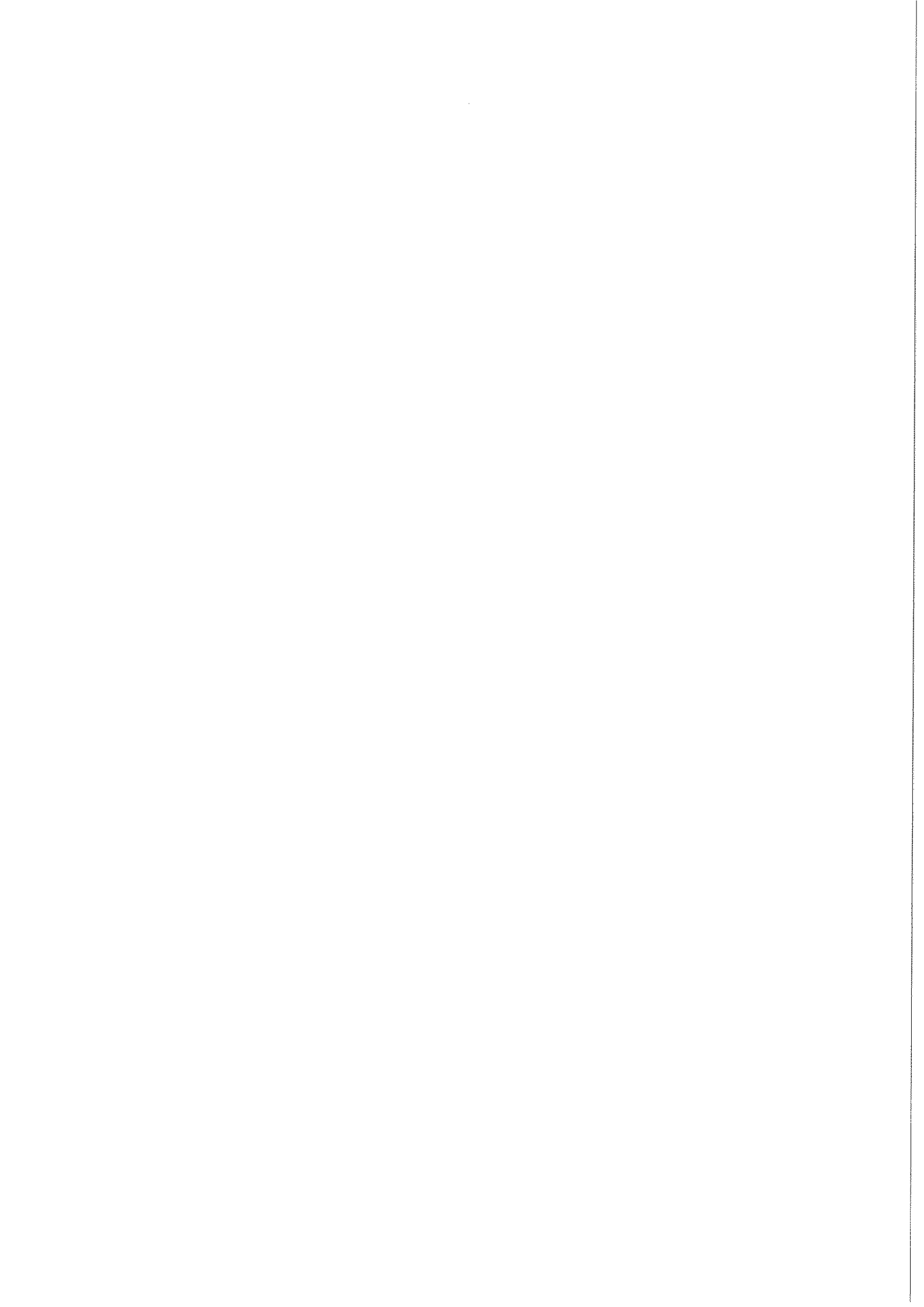
Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses findet am Montag, 28. August 2017, 19.00 Uhr statt.

g) Kandidatenvorstellung

Den zugelassenen Bewerbern wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in der Festhalle Weisenbach am Mittwoch, 13. September 2017, 19.00 Uhr die Möglichkeit eingeräumt, sich vorzustellen.

Es wird ein Zeitraum von 30 Minuten für die Vorstellung und 15 Minuten für die anschließende Diskussion vorgegeben.

Anlage 1



Anlage 1



Gemeinde Weisenbach - Landkreis Rastatt -

Die Stelle der / des hauptamtlichen

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

der Gemeinde Weisenbach (ca. 2.550 Einwohner) ist wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 19. Dezember 2017 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 24. September 2017**, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 8. Oktober 2017** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen / Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen / Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 28 Abs. 2 i. V. mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 28.08.2017, 18.00 Uhr, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Hauptstr. 3, 76599 Weisenbach, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- ⇒ eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- ⇒ eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss vor der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- ⇒ Unionsbürgerinnen / Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit auch nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen / Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist der Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 25.09.2017** und endet am **Mittwoch, 27.09.2017, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Vorstellung der Bewerber ist vorgesehen. Ort und Zeit werden den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.